

**Satzung  
über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lüdenscheid  
für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten  
(Wettbürosteuersatzung) vom .2018**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersatz
- § 6 Mitteilungspflichten
- § 7 Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs
- § 8 Steueranmeldung, Festsetzung, Fälligkeit und Aufbewahrungspflichten
- § 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag
- § 10 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Steuererhebung**

Die Stadt Lüdenscheid erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Lüdenscheid ausgeübte Vermitteln oder Veranstellen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter, sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es für die Besteuerung unerheblich, ob das Totalisatorunternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 2 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 2 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage**

Für die Berechnung der Steuer werden die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.

## **§ 5**

### **Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 2,5 Prozent der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 4.

## **§ 6**

### **Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Lüdenscheid schriftlich durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Wettvermittlers
- Name und Anschrift des Wettveranstalters
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
- Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Lüdenscheid die vorgenannten Angaben innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (zum Beispiel Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit), ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Lüdenscheid schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Lüdenscheid eine Selbstauskunft auf amtlichem Vordruck zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Lüdenscheid einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.
- (2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettbüros entsteht der Steueranspruch mit Inkrafttreten der Satzung.

## **§ 8**

### **Steueranmeldung, Festsetzung, Fälligkeit und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge nach § 4 sind je Wettbüro auf amtlichem Vordruck (Steueranmeldung), unter Beifügung geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Wetteinsätze (zum Beispiel Umsatzlisten), bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats zu erklären und einzureichen.

In dieser Steueranmeldung ist die Wettbürosteuer selbst zu berechnen. Die Steueranmeldung muss von dem erklärenden Steuerschuldner oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

- (3) Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 Abgabenordnung [AO]). Wird der Vorbehalt der Nachprüfung nicht zuvor durch Bescheid aufgehoben, entfällt er nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Eingang der Steueranmeldung. Die Steuer wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder der Steuerschuldner eine Steueranmeldung nicht abgibt.
- (4) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes fällig. Zahlungen sind an die Finanzbuchhaltung der Stadt Lüdenscheid zu richten. Setzt die Stadt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung fest, ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (5) Alle dem Nachweis der Beträge gemäß § 4 dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 AO.

## **§ 9**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW in Verbindung mit (i. V. m.) § 162 AO geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 10**

### **Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Der Wettvermittler und der Wettveranstalter sowie der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung, Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG i. V. m. 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte beziehungsweise den Geschäftsräumen in Lüdenscheid unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG i. V. m. 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Absatz 1 (Inbetriebnahme des Wettbüros)
2. § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
3. § 6 Absatz 3 (Selbstauskunft)
4. § 10 Absatz 1 (Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten)
5. § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen und Erteilung von Auskünften).

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lüdenscheid für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten (Wettbürosteuersatzung) vom 14.12.2016 rückwirkend zum 01.07.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2018

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.